

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe (Gebührensatzung zur Friedhofssatzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06.11.2017

Artikel 1

Auf der Grundlage der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 28.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2013 vom 19.12.2013, wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel 2 Neufassung der Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 21.08.2017 die nachfolgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2013 beschlossen:

Artikel 3

1. Neufassung des § 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.
Bestattungsgebühr (Verwaltungskosten) Erdgrab 183,00 €
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes ist die Gemeinde Amt Wachsenburg zuständig. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beisetzung in einem neuen Urnengrab einschließlich Urnengemeinschaftsanlage und Urnenwiesengrab, außer b) und c) 160,00 €
 - b) für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab (8 Urnen) 989,00 €
 - c) für die Beisetzung in einer Urnenreihenanlage 491,00 €
 - d) für jede weitere beizusetzende Urne in einem vorhandenen Grab 166,00 €

2. Neufassung des § 7

Gebühren für Umbettung

- (1) Ausgrabung / Umbettung von Leichen werden von der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht vorgenommen.
- (2) für die Ausgrabung / Umbettung von Urnen 83,00 €

3. Neufassung des § 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte

a) In der Urnengemeinschaftsanlage	61,00 €
b) Urnenwahlgrab	150,00 €
c) Urnenreihengrab	121,00 €
d) Reihengrab in einem Urnengemeinschaftsgrab (8 Urnen)	38,00 €
e) Urnenreihenanlage	117,00 €
f) Urnenwiesengrab	61,00 €
g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	40,00 €
h) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	20,00 €
i) Verlängerung Urnenwiesengrab um 5 Jahre	16,00 €
j) Verlängerung Urnenwiesengrab um 1 Jahr	12,00 €
k) Erdwahlgrab bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	114,00 €
l) Erdwahlgrab – einstellig	447,00 €
m) Erdwahlgrab – zweistellig	890,00 €
n) Erdreihengrab	297,00 €
o) Erdreihenwiesengrab	250,00 €
p) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre	115,00 €
q) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre	225,00 €
r) Verlängerung Kindergrab – um 5 Jahre	32,00 €
s) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr	34,00 €
t) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr	56,00 €
u) Verlängerung Kindergrab – um 1 Jahr	18,00 €

4. Neufassung des § 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab, Erdwahlgrab für Bestattungen bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	108,00 €
(2) Urnenwiesengrab	75,00 €
(3) Erdwahlgrab – einstellig, Erdreihengrab	162,00 €
(4) Erdreihenwiesengrab	113,00 €
(5) Erdwahlgrab – zweistellig	216,00 €
(6) Einebnung durch den Nutzungsberechtigten (Verwaltungsgebühr)	53,00 €

5. Neufassung des § 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die erworbenen Grabstätten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr wie folgt erhoben:

a) Urnengemeinschaftsanlage	75,00 €
b) Urnenwahlgrab	136,00 €
c) Urnenreihengrab	109,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrab (für 8 Urnen)	42,00 €
e) Urnenreihenanlage	109,00 €
f) Urnenwiesengrab	68,00 €
g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	34,00 €
h) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	6,00 €
i) Verlängerung Urnenwiesengräber um 5 Jahre	17,00 €
j) Verlängerung Urnenwiesengräber um 1 Jahr	4,00 €
k) Erdwahlgrab bis vollendetes 5. Lebensjahr (Kindergrab)	102,00 €
l) Erdwahlgrab – einstellig	414,00 €
m) Erdwahlgrab – zweistellig	827,00 €
n) Erdreihengrab	273,00 €
o) Erdreihenwiesengrab	273,00 €
p) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre	103,00 €
q) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre	206,00 €
r) Verlängerung Kindergrab – um 5 Jahre	25,00 €
s) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr	20,00 €
t) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr	41,00 €
u) Verlängerung Kindergrab – um 1 Jahr	5,00 €

6. Neufassung des § 11

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 26,00 € erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen am Grabmal, wie die Aufstellung eines neuen Grabsteines oder das Aufbringen einer Grabplatte.

Für Leistungen der Gemeinde Amt Wachsenburg, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Amt Wachsenburg
Ichtershausen, 06.11.2017

Möller
Bürgermeister